

Das Planungsgebiet befindet sich in der Talau der Zahmen Gera im Ausstrichbereich des Leine-Karbonates (Plattendolomit) sowie der Oberen Leine-Tonsteine bis Fulda-Folge (Obere Zechsteinletten und Bröckelschiefer) des Zechsteins, welche am Nordrand des Thüringer Waldes steilgestellt wurden.

Darunter lagern weitere zechsteinzeitliche Schichten der Werra- und Staßfurt-Folge, die an der Erdoberfläche nicht in Erscheinung treten bzw. tektonisch unterdrückt werden. Die letztgenannten Schichtenfolgen werden durch das Auftreten leicht wasserlöslicher Sulfateinlagerungen (Anhydrit, Gips) charakterisiert. Die Festgesteine bzw. veränderlich festen Gesteine des Zechsteins werden durch fluviatile Sedimente einer weichselkaltzeitlichen Niederterrasse überlagert.

Die Sulfate der Werra- und Staßfurt-Folge sind im Bereich der Talau voraussichtlich weitgehend abgelautet, so dass vorwiegend ein toniges Residualgebirge mit lediglich lokalen Resteinschaltungen von Sulfaten vorliegt.

Derzeit sind im unmittelbaren Plangebiet keine Subrosionsobjekte (Erdfälle, Senken) erfasst. Allerdings existieren in einiger Entfernung (z.B. ca. 1 km nordwestlich) im Bereich des schmalen Zechsteinausstriches einzelne Erdfallstrukturen, welche Subrosionsvorgänge belegen.

Die Existenz älterer Strukturen, welche durch quartäre Sedimente verfüllt und somit nicht mehr erkennbar sind, kann somit auch im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann auf der Grundlage des Subrosionskatasters der TLUG der Gefährdungsklasse B-b-I-2 zugeordnet werden.

Die Gefährdungsklasse B-b-I-2 wird durch das mögliche Auftreten weiträumiger, geringfügiger sowie lang andauernder Senkungen durch Konsolidierung des durch Subrosion partiell entfestigten Hangenden (weit fortgeschrittene Subrosion) charakterisiert. Erdfälle und Senkungen sind noch möglich, kommen aber vergleichsweise selten vor.

Zusammenfassend ergibt sich für das Plangebiet hinsichtlich Subrosion ein vergleichsweise geringes, jedoch real vorhandenes Gefährdungspotential (Restrisiko).

Behörden und Bauherren sollten bei Bebauungsplänen laut § 9 Absatz 5 des Baugesetzbuches in solchen Gebieten, in denen Bebauungen besondere bauliche Vorkehrungen gegen Naturgefahren (Erdfälle, Senkungen, Hangrutschungen) erfordern, auf diese möglichen Gefahren hingewiesen werden.

Die Durchführung von Baugrunderkundungen unter besonderer Beachtung der Subrosionsproblematik ist zu empfehlen. Der Untergrund im Bereich geplanter Bauwerke ist hinsichtlich Art und Umfang derart zu erkunden, dass seine Eignung als Baugrund sicher nachgewiesen werden kann. Eine punktuelle Versickerung von gering mineralisierten Dach- und Oberflächenwässern sollte mit Rücksicht auf die potentielle Subrosionsgefährdung vermieden werden.